



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)

Kirchenleitung

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover

Tel.: 0511/55 78 08

Fax: 0511/55 15 88

E-Mail: selk@selk.de

Internet: www.selk.de

Antrag der Kirchenleitung an die 2. Synodaltagung 2022 der 14. Kirchensynode der SELK vom 5. bis 7. Mai 2022 in Bad Essen - Rabber

Die 14. Kirchensynode möge beschließen:

Die ‚Geschäftsordnung der Kirchensynode der SELK‘ (Kirchliche Ordnungen – Ordnungsnummer 132) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert (Ergänzungen fett, kursiv und unterstrichen – wegfallende Passagen sind gestrichen):

§ 1 Einberufung und Vorbereitung

(1) Die Dauer der konstituierenden Tagung der Synode soll 5 Kalendertage, die der übrigen Tagungen 3 Kalendertage nicht überschreiten. **Die Kirchensynode kann auf der konstituierenden Tagung einen Arbeitsplan mit Schwerpunktthemen für die Tagungen der laufenden Synodalperiode festlegen. Berichte der Einrichtungen und Werke der SELK sind in der Regel jeweils einmal pro Synodalperiode vorzusehen.**

....

§ 2 Eröffnung

(1) ~~Die Kirchensynode~~ **Jeder Sitzungstag** soll mit einem Abendmahlsgottesdienst beginnen. Die Predigt im Eröffnungs- und Abschlussgottesdienst wird vom Bischof oder einem von ihm dazu beauftragten Pastor gehalten.

....

Titel im III. Abschnitt

III. Sitzungsablauf ~~Sitzungsablauf~~ **Tagungsablauf**

....

§ 7 Leitung, Tagesordnung

....

(3) Der Präses eröffnet, leitet und schließt die jeweilige Sitzung **des Plenums**. Er schlägt nach Absprache im Präsidium der Synode den Zeitplan für die folgende Sitzung vor.

....

§ 12 Anwesenheitspflicht, Ordnungsmaßnahmen

....

(5) Der Betroffene kann gegen die Maßnahmen des Präses die Entscheidung der Kirchensynode anrufen. Der Antrag ist bis ~~zum~~ **zur Eröffnung des** nächsten Sitzungstages schriftlich beim Präsidium einzureichen und auf die Tagesordnung der ~~nächsten~~ Sitzung zu setzen.

§ 22 Protokoll

....

(2) Der Präses ernennt ~~für einzelne Sitzungsabschnitte~~ Protokollführer **für jede Sitzung.**

(3) Das Protokoll über eine Sitzung wird in der nächsten Sitzung verlesen, von der Synode genehmigt und vom Präses und dem Protokollführer, der es verfasst hat, unterschrieben. Das Protokoll ~~des Schlusssitzungstages~~ **der Schlusssitzung** soll noch am Ende der Sitzung von der Kirchensynode genehmigt werden.

....

Begründung:

▪ Zu § 1 (1) Satz 2 der Geschäftsordnung der Kirchensynode:

Bereits die 14. Kirchensynode 2019 hatte sich im Rahmen der Beratungen zu den Anträgen Nr. 461 und Nr. 461.01 (siehe Protokollband 013 – Seiten 23 und 24) damit befasst, inwieweit es sinnvoll ist, bei zusätzlichen Synodaltagungen innerhalb einer Synodalperiode thematische Schwerpunktsetzungen vorzunehmen. Festlegungen dazu wurden jedoch nicht getroffen. Bei der Auswertung der konstituierenden Tagung der 14. Kirchensynode stellten sich dem Präsidium der Kirchensynode einzelne Verfahrensfragen, u. a. zu Fristsetzungen bei der Einberufung und Antragstellung sowie zum Einbringen und der Begrenzung von neuen Anträgen und Beratungsgegenständen bei weiteren Synodaltagungen. Nach Auffassung der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen (SynKoReVe) besteht die Möglichkeit, eine Synodaltagung nur zu einem bestimmten Thema einzuberufen, wenn die Kirchensynode dieses beschließt. Sie sieht aufgrund der zeitlichen Begrenzung von weiteren Tagungen innerhalb einer Synodalperiode Regelungsbedarf, die jeweilige Tagesordnung zu entzerren. Dies kann u. a. dadurch geschehen, dass das gesamte Berichtswesen nur einmal innerhalb einer Synodalperiode vorkommt. Soweit Synodaltagungen zu Schwerpunktthemen durchgeführt werden sollen, hat sich die SynKoReVe dafür ausgesprochen, in der Geschäftsordnung der Kirchensynode eine „Kann-Bestimmung“ aufzunehmen, dass die Kirchensynode für eine laufende Synodalperiode einen Arbeitsplan und Schwerpunktthemen für eine weitere Synodaltagung festlegen kann, ohne dass grundsätzlich neue Anträge ausgeschlossen werden. Mit dem vorliegenden Antrag soll den Anliegen Rechnung getragen werden.

▪ Zu den §§ 2, 7, 12, 22 und dem Titel im Abschnitt III. der Geschäftsordnung der Kirchensynode:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen, insbesondere um mit Blick auf das Zusammenkommen der Kirchensynode zu verdeutlichen, wann es sich um eine ‚Tagung‘ und wann um eine ‚Sitzung‘ der Kirchensynode handelt.

Vorstehender Antrag wurde von der SynKoReVe vorbereitet und von der Kirchenleitung auf ihren Sitzungen vom 20. bis 21.04.2021 (KL 4/21/6.2.) und vom 19. bis 20.11.2021 (KL 10/21/6.1.) als Antrag an die 2. Synodaltagung 2022 der 14. Kirchensynode der SELK verabschiedet

Hannover, 20.11.2021

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel

Geschäftsführender Kirchenrat